

Merkblatt

„Studieren mit Behinderung“

28.05.2010

Die FTH möchte eine „Hochschule für alle“ sein. Dies schließt ein, auch Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die die akademischen Voraussetzungen erfüllen, ein Theologiestudium zu ermöglichen. Ziel der Bemühungen ist es, "dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können" (§ 2 Abs. 4 HRG). Ziel ist nicht eine Vorteilsverschaffung, sondern dass durch die Behinderung verursachte Nachteile in einer Weise ausgeglichen werden, dass gleichwertige akademische Bedingungen geschaffen werden.

Wichtig sind hierbei folgende Bereiche:

- Eine Studienberatung im Vorfeld des Studiums, die auf die Belange von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit eingeht und sofern möglich alle notwendigen Informationen bereitstellt;
- Ein behindertengerechtes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren;
- Regelungen zur Studien- und Prüfungsgestaltung und damit zu zusammenhängenden notwendigen Nachteilsausgleichen, um größtmögliche Chancengleichheit für alle Studierenden zu schaffen.

Eine Person gilt als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 Abs.1 SGB IX). Dies schließt chronisch Kranke, Personen mit nicht sichtbaren Behinderungen, wie z.B. Rheumatiker, Dialysepatienten oder Legastheniker ein. Zu den chronischen Krankheiten nach o.g. Definition gehören ebenso psychische Erkrankungen. Der Begriff „Behinderung“ schließt im Folgenden daher chronische Krankheit ein.

Bewerbung und Planung im Vorfeld des Studiums

Bereits im Vorfeld des Studiums wird auf größtmögliche Barrierefreiheit hingewirkt, z.B. durch ein Website-Angebot, über das Studierende mit starker Sehbehinderung Informationen über das Studium bekommen können.

Die Zugangsvoraussetzungen und das Bewerbungsverfahren richten sich nach der Studienordnung.

Im Normalfall ist eine individuelle Planung des Studiums für Behinderte nötig. Beratung und Begleitung der Planungsphase erfolgt durch den Dekan. Er prüft auch, in Absprache mit dem Bewerber / der Bewerberin, in welchem Rahmen ein Studium an der FTH mit den vorhandenen Beeinträchtigungen möglich ist.

Nach Bewerbungseingang ist die FTH bemüht, schnellstmöglich eine Entscheidung über die Zulassung zu treffen, um Planungssicherheit für den Bewerber / die Bewerberin zu schaffen. Es ist möglich, sich bereits ein Jahr vor Studienbeginn zu bewerben.

Ist die Behinderung mit erhöhtem finanziellen Aufwand verbunden, werden diese Kosten bei einem Stipendienantrag an die FTH im Rahmen der üblichen Regelungen berücksichtigt.

Die FTH verfügt über keine eigenen Unterkünfte für Studierende. Auf Wunsch ist die FTH bei der Suche nach einer barrierefreien Unterkunft im Umfeld der FTH behilflich.

Gebäude und Campus

Ziel ist es, dass sich Studierende mit Behinderung frei auf dem Campus bewegen und selbstständig die Angebote nutzen können, die allen Studierenden als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium zur Verfügung stehen.

- Alle Hörsäle und Versammlungsräume sind barrierefrei erreichbar. Studierenden mit Gehbehinderung wird für die Dauer des Studiums gegen Unterschrift ein Schlüssel für den Aufzug im Hauptgebäude zur Verfügung gestellt. Mit Dozenten, deren Büro nicht barrierefrei erreichbar ist, kann über die veröffentlichten E-Mail-Adressen und Telefonnummern ein Treffen in einem zugänglichen Raum vereinbart werden.
- Ein rollstuhlgerechter Arbeitsplatz in der Bibliothek ist vorhanden.
- Im Einzelfall können ein Einführungsrundgang, Grundbetreuung durch Mitstudierende auf dem Campus (organisiert durch StuRa) oder andere hilfreiche Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Studium und Lehre

Auf Grund der verdichteten Studienstruktur der Bachelor- und Master-Studiengänge sind Studierende mit Behinderung verstärkt auf individuelle Nachteilsausgleiche im Studium angewiesen.

Kaum eine Aufzählung möglicher Nachteilsausgleiche würde alle in der Realität vorkommenden individuellen Situationen erfassen können. Ausgleichende Maßnahmen müssen daher stets individuell festgelegt werden. Den zuständigen Personen und Gremien (Dekan, Studiendekan, Lehrende) wird daher Gestaltungsfreiheit für von der Regel abweichende Einzelfallentscheidungen eingeräumt.

Alle Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, sowohl für die Akte des / der Studierenden, als auch zur Orientierung für spätere Einzelfallentscheidung.

Mögliche Nachteilsausgleiche bei der Aneignung von Lehrinhalten

Um die Aneignung von Lehrinhalten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, gewährt die FTH größtmögliche Freiheiten und bietet Unterstützung an. Mögliche Maßnahmen:

- Angebot von Studienmaterial in elektronischer Form;

- Angebot von Skripten zur persönlichen Nutzung;
- Bereitstellung von Hilfsmitteln;
- Möglichkeit zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen;
- Mündliche Erläuterung optischer Darstellungen;
- Modifikation der Präsenzpflcht, unkomplizierte Gewährung von Nachhörerträgen;
- Individuelle Curriculumsplanung;
- Begleitung durch Freiwillige aus der Studierendenschaft, die sich als Studienhelfer/innen oder Tutor/innen zur Verfügung stellen;
- Nutzung von Hilfsmitteln während Lehrveranstaltungen (Binokulare und andere Sehhilfen, Sonnenbrillen, Blindenschreibmaschinen ...). Wenn Hilfsmittel gebraucht werden, die nicht sofort als solche erkennbar sind, sollte der Lehrende vor Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Einige Hilfen, bis hin zur Verfügungstellung von Begleitpersonen, können über das Sozialamt beantragt werden.

Mögliche Nachteilsausgleiche beim studentischen Arbeitsaufwand

Ansprechpartner ist zunächst das Dekanat. Der Dekan trifft im Kontakt mit dem jeweiligen Lehrenden Nachteilsausgleichsregelungen. Mögliche Maßnahmen:

- Verlängerung der Studienzeit. Eine Verlängerung von 6 auf 8 Semester im B.A.-Programm, bzw. auf 6 Semester im M.A.-Programm ist ohne Weiteres möglich. Wenn aufgrund der Behinderung nicht mehr als 25 CP Studienleistung pro Semester erbracht werden können, ist ein Studium im Status des / der Ordentlichen Studierenden über die Dauer von 8 Semestern im B.A.-Programm, bzw. 6 Semestern im M.A.-Programm hinaus möglich. Studiengebühren richten sich in dem Fall nach der Regelung für Teilzeitstudierende. (Hinweis: Für eine längere BAföG-Förderung muss nachgewiesen werden, dass es aufgrund der Behinderung nicht möglich war, das Studium in der Regelstudienzeit + 12 Monate Kulanz abzuschließen. Kommunikation mit dem BAföG-Amt fällt hierbei in die Verantwortung des / der Studierenden);
- Verlängerung von Abgabefristen für schriftliche Arbeiten und Lektürenachweise;
- Anpassung von Bestimmungen für Praktika und Auslandsaufenthalte;
- Möglichkeit zur Erbringung von Ersatzleistungen.

Mögliche Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Studienleistungen

Insbesondere bei der Leistungsevaluierung sind Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen zu ergreifen. Wesentlich für diesen Bereich sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung, insbesondere § 12 (1). Sonderregelungen zum Ausgleich von Nachteilen betreffend Form, Ablauf oder Zeitpunkt der Prüfung werden vom Dekan als dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in Absprache mit dem / der Studierenden und dem zuständigen Lehrenden getroffen. Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Erbringen von Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form (z.B. Ersatz einer mündlichen Prüfung durch eine schriftliche oder umgekehrt);
- Zur Verfügung stellen adaptierter Prüfungsunterlagen;
- Verlängerung von Prüfungszeiten oder Abgabefristen;
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln, Assistenzleistungen oder Gebärdensprachdolmetschern / -dolmetscherinnen;
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum;
- Gewährung von Ruhezeiten während der Prüfung;
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungsleistungen;
- Individuelle Prüfungstermine;
- Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen;
- Bei attestierter Legasthenie nicht Berücksichtigen der Orthographie bzw. (v.a. für Wissenschaftliche Hausarbeit) Verschiebung des Abgabetermins für Korrekturarbeiten durch Dritte.

Beantragung von Nachteilsausgleichen

Um ein transparentes Vorgehen sicherzustellen, sind **alle** angestrebten Nachteilsausgleiche schriftlich im Dekanat zu beantragen. Der Dekan entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden bzw. der Prüfungskommission über Nachteilsausgleiche. In Einzelfällen kann er nach einer Grundsatzentscheidung detaillierte Entscheidungen an den Studiendekan oder den betreffenden Fachkollegen delegieren.

Für den Antrag ist der dafür bestimmte Vordruck zu verwenden, verfügbar im internen Downloadbereich und im Dekanat.

Nach Möglichkeit werden grundsätzliche Vereinbarungen über Nachteilsausgleiche zu Beginn des Studiums bzw. bei Auftreten der Behinderung getroffen. Dies erwirkt Konsistenz und erspart dem / der Betroffenen unnötige wiederholte Absprachen. Ist eine grundsätzliche Regelung nicht zweckdienlich, werden Nachteilsausgleiche für ein Semester gewährt. Ausnahmen bilden Einschränkungen, die Nachteilsausgleiche über einen längeren Zeitraum hinweg notwendig machen.

Alle Entscheidungen über Nachteilsausgleiche werden im Dekanat dokumentiert. Nachteilsausgleiche werden in Zeugnissen, Diploma Supplements u.ä. nicht vermerkt.

Weiterführende Adressen

Finanzierung

Grundsätzliche Hilfen zur Studienfinanzierung nennt das Merkblatt „Finanzielle Hilfen für Studierende“, das alle Studierenden der FTH vor Studienbeginn erhalten.

Weiterführend kann auf das Beratungsangebot des Studentenwerkes Gießen verwiesen werden. Grundlegende Informationen sind in einer Informationsbroschüre zu-

sammengestellt, abrufbar unter http://www.studentenwerk-giessen.de/docs/BuS/Leitfaden_Studierende_mit_Behinderung.pdf.

Für weitere Auskünfte steht das Studentenwerk Gießen unter den oben genannten Kontaktdaten bereit.

Unterkunft

Informationen zu diesem Themengebiet sind erhältlich beim Studentenwerk Gießen

Studentenwerk Gießen
Beratung & Service
Otto-Behaghel-Straße 25
35394 Gießen
0641 40008163

Magdalena Kaim, magdalena.kaim@studwerk.uni-giessen.de

Weitere Informationen über das Studium mit Behinderung:

- Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des deutschen Studentenwerkes (DSW)
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel.: 030 29772764
Fax.: 030 29772769
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de/behinderung.
- Bundes- / Landesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V. (BHASA / LHSA)
Geschäftsstelle: Andreas Kammerbauer
H.d. Hochstätte 2a
65239 Hochheim am Main
Bildtel., S-Tel, Tel.: 0611 835537
Fax 0611 835538
E-Mail: bhasa@uni.de
www.bhasa.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (BAGH)
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211 310060
Fax.: 0211 3100648

Antrag auf Nachteilsausgleich

Antragsteller/in:

Jahrgang

Auf Grund meiner Behinderung beantrage ich folgende(n) Nachteilsausgleich(e)

Maßnahmen zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen:

.....

.....

Maßnahmen zur Bewältigung des Studiums (Aneignung von Studieninhalten):

.....

.....

Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsleistungen

Prüfung(en):

Zeitverlängerung um min / Tage / % bei zeitabhängigen Prüfungs- und Studienleistungen (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Genehmigung zur Verwendung von folgendem/n Hilfsmittel/n:

.....

Umwandlung einer schriftlichen Prüfung in eine mündliche Prüfung

Umwandlung einer mündlichen Prüfung in eine schriftliche Prüfung

Durchführung einer Prüfung zu einem anderen Termin
(Terminvorschlag:))

Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum

Verlängerung und/oder Einrichtung von Pausen während des Prüfungszeitraumes
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Nicht Berücksichtigen der Orthographie

Erlaubnis zur Assistenz durch Dritte (Gebärdendolmetscher; zum Vorlesen, zum Schreiben; etc.)

Anpassung von folgenden Bestimmungen für zwingende Praktika und Auslandsaufenthalte:

.....

sonstiges:

.....

.....

.....

Der Nachteilsausgleich erstreckt sich über das genannte Semester / bis Studienende auf folgende Lehrveranstaltungen / Prüfungen / Studienleistungen / Praktika (nicht Zutreffendes bitte streichen):

.....

.....

.....

.....

Als Nachweis sind diesem Antrag beigelegt:

ärztliches Gutachten

sozialpädagogisches Gutachten

psychiatrisches Gutachten

sonstiges:

Nachweis liegt vor

Ort, Datum:.....

Unterschrift:

Entscheidung Dekan:

Ort, Datum:.....

Unterschrift: